
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 3 (1975)

DOI: 10.11588/fr.1975.0.48590

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

entstandene Literatur nur die berühmten Schriften einiger außerordentlich konservativer hoher Barone zu nennen, die H. BRUNNER als »Silbenstecher« bezeichnet hat, wohl ein zu hartes Urteil, da dies Traditionsbewußtsein der Juristen, von denen eine Generation der anderen ihr Wissen vermittelte, nicht der Größe entbehrt. Inmitten der sie bedrängenden Feinde, inmitten der Säkularisierung des 13. Jh.s schien ihnen die Besinnung auf die nach ihrer Vorstellung nahezu mythischen Anfänge des Königreichs die einzige Möglichkeit für sein Bestehen. (Ein gleiches Verharren bei der Tradition wurde dem Templerorden zum Verhängnis.) Die Schwierigkeit der »Kolonie«, an der sie zuletzt gescheitert ist, bestand darin, daß ihre materielle Unterstützung durch die Mutterländer an deren ideeller Haltung lag. Mit dem Erlöschen des Kreuzzugsgedankens war sie zum Untergang verurteilt. PRAWERS Buch verbindet souveräne Sachkenntnis mit ausgewogener Darstellung.

Für eine 2. Auflage: S. 202, Anm. 5 fehlt die Seitenzahl. S. 277 Anm. 45 fehlt. Im Text sind S. 531 oben eine oder zwei Zeilen ausgefallen.

Marie Luise BULST-THIELE, Heidelberg

Jonathan RILEY-SMITH, *The Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem 1174–1277*, London (Macmillan) 1973, XIV–351 S.

Nach dem kurzen prägnanten Überblick über die Situation des Heiligen Landes im 13. Jh. in der Einleitung zu einer Teilübersetzung von Ibn al-Furāt¹ legt R.-S. nun die Geschichte des Königreichs Jerusalem, vornehmlich des 13. Jh.s, vor. Das 1. Kapitel »*Lords and Lordships*« erläutert – gleichsam – die Übersicht PRAWERS, die er noch nicht kennen konnte, im einzelnen in Übereinstimmung mit ihm. Über das Leben eines Barons im Heiligen Land erfährt man mehr als aus Nicholson's Monographie. Die Barone, die meist in den Städten lebten und für deren Verteidigung aufkommen mußten, waren auf einträgliche Ernten und flüssigen Handel angewiesen (S. 98); daher die zahlreichen Waffenstillstandsverträge und ihre Abneigung gegen die Kreuzfahrer des 13. Jh.s, die das empfindliche Gleichgewicht störten. Ob sogar der Sultan Baibars den Handel nicht völlig lahmlegen wollte², Akko wohl öfter bedrohte, aber nicht vorsätzlich angriff, scheint mir fraglich. Er schwächte durch wiederholte Verwüstungen seiner Umgebung Akkos Widerstandskraft, ehe er zum Angriff ansetzen würde. Ausführungen über den miteinander verschwägerten Adel, über den Unterschied von Baronen, lords (warum wurden hier nicht die termini: *seignors*, *haus homes* gewählt?), *richmen* und *liegemen* (S. 17), über die Herrschaften in Land und Stadt, über die Vasallen und ihre Lehen, über die Verwaltung und die Rechtsprechung in den verschiedenen *cours* folgen. Daß es nur vier Baronien gegeben

¹ Ayyubids, Mamlukes and Crusaders. Selections from the *Tārīkh al-Duwal wa'l-Mulūk* of Ibn al-Furāt. Text and Translation by U. and M. C. LYONS. Historical Introduction and Notes by J. S. C. RILEY-SMITH. 2: The Translation. Cambridge 1971. S. VII–XVIII.

² Ebenda S. IX.

habe, wie Johann von Ibelin, Graf von Jaffa, behauptet, entspricht nicht den Aussagen der Chronisten; interessant bleibt der Herrschaftsanspruch einer kleinen führenden Oberschicht.

Spannungen zwischen König und Baronen zeigen sich zuerst unter Balduin IV., wie mir scheint, ein Beweis für ein starkes Königtum im 12. Jh. (vgl. aber S. 68). Daß Milo von Plancy, Rainald von Châtillon, Guido und Aimerich von Lusignan für königstreu, nicht für Abenteurer anzusehen sind, daß Wilhelm von Tyrus selbst Partei nahm gegen sie und für den von den Baronen unterstützten Raimund von Tripolis, der jetzt zum ersten Mal ein »Recht« als *plus dreit heir aparant* auf die Regentschaft geltend machte, daß somit Wilhelms Bericht nicht ohne Kritik gelesen werden sollte, gilt doch nur bedingt (S. 103). Wilhelms Abneigung gegen die *homines novi*, die nicht »von Stande« sind, versuchte ich nachzuweisen³. War Wilhelm auch voreingenommen, seinem Urteil, daß Raimund von Tripolis ein besserer Thronfolger gewesen wäre als Guido von Lusignan, ist zuzustimmen, wie auch er selbst dem Patriarchen Heraclius hätte vorgezogen werden sollen. Die Sorge um das Königreich ist bei ihm echt. Er ist auch nicht unbedingt für die Barone voreingenommen, z. B. in seinem Bericht zum Jahr 1183⁴. Die Macht der Barone, die sich der Krönung Guidos widersetzen, wird durch die Gegenüberstellung der militärischen Kräfte beider anschaulich gemacht (S. 109 ff.). (Der von FREHER veröffentlichte Brief einer *Sibylla regina Hierusalem quondam* (S. 113, Anm. 51) ist dieser Intitulatio – Guido nannte sich noch nach ihrem Tode *rex* (R 698, 701) – und seinem Inhalt nach eine Stilübung. Unrichtig scheint es mir auch, einer kleinen Chronik folgend entgegen allen anderen Nachrichten die Templer dem König von Frankreich, die Johanniter König Richard und Guido folgen zu lassen, nachdem der Templermeister seit Hattin immer bei Guido geblieben war⁵. Die Partei der Barone stand hinter Konrad von Montferrat, als er sich mit der noch vermählten Thronerbin Isabella verheiratete und durch eigene Verhandlungen mit Saladin den Erfolg des Kreuzzugs von Richard Löwenherz verhinderte (S. 120), (wozu der Widerstand gegen diesen von seiten der Franzosen kam).

Daß es im Königreich Jerusalem im 13. Jh. nahezu eine juristische Schule gelehrter Feudalherren gab (S. 121 ff.), ist in der mittelalterlichen Geschichte wohl einmalig. Mit einer Ausnahme, dem *livre au roi*, beginnen ihre Aufzeichnungen erst in der 2. Hälfte des Jh.s. Obgleich sie meist auf früher ergangene Entscheidungen, den *esgarts*, auf Augenzeugenberichte oder ältere Aufzeichnungen zurückgehn, ist immer zu fragen, wieweit sie dem tatsächlich Geschehenen, wieweit sie den Wunschvorstellungen der Juristen entsprechen, vor allem was die Rechte der Barone gegenüber dem König betrifft. Ein ganzes Kapitel behandelt die berühmte *Assise sur la ligece* (S. 145 ff.), die König Amalrich I. zum Schutz der kleinen Vasallen erließ, die aber später angewendet wurde, um im »Hohen Gerichtshof« alle Vasallen zu vereinen und einen der ihnen gegen den

³ BULST-THIELE, *Sacrae Domus Militiae Templi Magistri . . .*, Göttingen 1974 S. 96.

⁴ Ebenda S. 101, Anm. 14a; Wilhelm von Tyrus XXII, 25 u. 27; vgl. zum Ganzen auch MAYER, *Kaiserrecht und Heiliges Land*, in: *Kieler Historische Studien*, 1972 S. 203 ff.

⁵ BULST-THIELE S. 124, Anm. 8.

König zu unterstützen (vgl. aber o. S. 785). Allerdings gelang es dem Seneschall Radulf von Tiberias nicht, sich nach einer Anklage wegen Hochverrats gegen den König zu behaupten. Er verließ das Land. Hier scheint es mir fraglich, ob nicht den beiden Chronisten, die von einem Einspruch der Vasallen gegen das Urteil des Königs nichts wissen, gegenüber den mehr als 50 Jahre jüngeren Berichten der Juristen der Vorzug zu geben ist, die behaupten, daß die *Haute Cour en bloc* König Aimerich den »Dienst« verweigert habe. Urkunden Aimerichs von Oktober 1198 bis August 1200 fehlen, sodaß eine Kontrolle nicht möglich ist.

Die Rechtsauffassung Friedrichs II. entsprach nicht der der Barone Zyperns und des Königreichs. (Die kaiserliche Krone (S. 168 u. 173) hat er allerdings nicht getragen.) Er nannte sich in seinen Urkunden, obwohl »prince consort«, *Ierusalem et Sicilie rex*. Daß die Fürsten (und die Templer) seinen Vertrag mit Ägypten ablehnten, weil sie durch ihn ihre wirtschaftliche Lage, ihre Handelsbeziehungen Damaskus-Akko bedroht sahen, ist wichtig, festgehalten zu werden. Das Gleiche gilt für die Jahre 1239-42 und 1250⁶. R.-S. hält die »Komune von Akko« von 1232 nicht wie Praver für ein »instrument of government«, sondern »nur für ein Mittel, Friedrich II. und seinem Statthalter Widerstand zu leisten« (S. 182), weil es sich im Fall Johanns von Beirut gezeigt hatte, daß die *Assise sur la ligece* versagt hatte.

»Bailli« konnten Beamte jeder Art, aber auch Statthalter und Regenten heißen. Odo von Montbéliard war seit 1200 *Connétable* (R 934), seit 1223 auch *bailli*. Es wäre erwähnenswert gewesen, daß er nur einmal 1233 (R 1046) in einer Urkunde als solcher genannt wird, obwohl er zahlreiche Urkunden bezeugt. Johann von Ibelin, Herr von Arsur, war *Connétable* und *bailli* und wird, soweit ich sehe, in allen Urkunden von 1252-59 so genannt. Balian von Ibelin, Herr von Arsur, wurde wohl 1268 *Connétable* und *bailli*, wird aber nur 1275 (R 1405) so genannt⁷. Die Diktatoren der Urkunden haben die Nennung der Hofämter nie vergessen, während die Chronisten auch die häufiger wechselnde Statthalter- oder Regentenwürde verzeichnen. Die am Ende des Bandes gegebenen Tabellen der Regenten und Statthalter wäre vollständiger, wenn alle Urkunden, in denen sie genannt sind, eingearbeitet wären. Auch sind die Hofämter leider nicht verzeichnet⁸. Erst 1277 und danach, als die Macht der Barone nach den schweren Verlusten durch Mamlüken und Mongolen gebrochen war und der Statthalter Karls I. die Hofämter ernannte (S. 193), verloren sie ihren besonderen Rang.

⁶ Ebenda S. 200 ff.; R.-S. S. 209 läßt entgegen den Aussagen der Chronisten den Vertrag mit Ägypten vorangehen; vgl. *Les Gestes des Chiprois*, RHC Harm 2, 1906, § 215; *L'Estoire XXXIV*, 49, S. 419 u. Ms. de Rothelin (ebenda) c. 32 ff., S. 5551 ff. Ludwig IX. zog nach seinem Ägyptenfeldzug des Austausches der Gefangenen wegen einen Vertrag mit Ägypten einem solchen mit Damaskus vor.

⁷ R 1313 (1261?) ist undatiert; in R 1371 (1269) u. R 1378 (1271) ist er nur als *constabularius* bezeichnet.

⁸ Z. B. wird der Seneschall Geoffroi de Sargines nie so genannt, sondern nur *bailli*, vgl. aber R 1291a u. 1318 u. 1322; 1267 (R 1348), wo er neben dem Regenten, dem späteren Hugo III. von Lusignan genannt ist, heißt er nur Seneschall.

Nicht überzeugt hat mich R.-S.s Darstellung der Erhebung der Königin Alice zur *balliva*. Es handelt sich auch hier darum, ob den erzählenden oder den juristischen Quellen der Vorrang zu geben ist. Seit 1235 war Papst Gregor IX. besorgt, die »Kommune von Akko« würde sich der Stadt Tyrus, wo der kaiserliche Statthalter Richard Filangieri saß, bemächtigen, denn er wurde in Akko nicht als *bailli* anerkannt (S. 198 ff.) 1236 forderte Gregor den Kaiser auf, Richard abzurufen, Tyrus an Boemund V. oder einen anderen Statthalter, seine Burg dem Deutschen Orden zu übergeben. Erst als Richard einen erfolglosen Überfall auf Akko unternommen hatte (1241), wurde er vom Kaiser zurückgerufen. Die Vakanz des Amtes benutzte Philipp von Novara, wie er selbst zum Jahr 1242 berichtet, die Barone aufzufordern, Tyrus einzunehmen. Dieser Bericht der »Gestes des Chiprois«⁹ ist zwar erst in einer Aufzeichnung des frühen 14. Jh.s erhalten, aber da Philipp sich selbst zum Initiator der Erhebung der Alice zur *balliva* und des Überfalls auf Tyrus macht, besteht kein Anlaß, seine Wahrheit anzuzweifeln. Ob ihm das Datum von König Konrads Geburt und damit der Tag, an dem er mündig werden würde – 25. April 1243 –, bekannt war und er der Meinung war, dieser Termin wäre in etwa erreicht, wenn die Nachrichten von der Eroberung von Tyrus den Westen erreichten, kann nicht entschieden werden; die dürften schon im Herbst 1242 eingetroffen sein. Dies Datum jedenfalls wird von keinem Chronisten genannt, auch nicht in den »Documents« des 14. Jh.s¹⁰, auf die allein sich R.-S. stützt, wenn er an dem Jahr 1243 für die Ereignisse in Akko und Tyrus festhält. Hier nämlich sendet der mündig gewordene Konrad IV. Briefe in den Orient *pour metre home en son leuc*. Odo von Montbéliard wird zum Statthalter gewählt. Darauf versammelt die Königin Alice ihre Vasallen und läßt sich, da der Kaiser die *baillage* verloren hat, der junge Konrad aber nicht anwesend ist, als *plus dreit heir aparant* vor dem stellvertretenden Patriarchen, dem Templergrößenmeister und den Vertretern von Genua und Venedig von den Vasallen zur *ballia* wählen; nur der Connétable Odo erhebt Einspruch. Dieser Bericht ist ein Beispiel dafür, wie gehandelt werden sollte, wenn der Thronerbe minderjährig oder nicht im Lande ist; es folgen unmittelbar darauf andere aus den Jahren 1247 und 1257/58. Er ist keine Darstellung. Friedrich II. urkundete noch 1243 und später als König von Jerusalem und Konrad nannte sich bis 1251 Erbe des Königreichs (S. 209)¹¹. Die Barone handelten, als die Abreise des verhassten Statthalters ihnen eine günstige Gelegenheit bot. Das von ihnen selbst gefundene Recht des *plus dreit heir aparant* (vgl. S. 102 ff.), der die Rechte des entfernten Herrschers wahrnehmen müsse, legitimierte ihre Erhebung der Königin Alice zur *balliva*; sie selbst hatte 1242 so wenig Einfluß wie 1229, als sie diesen An-

⁹ § 224 ff. Der von R.-S. angeführte Bericht des Venezianers, Tafel-Thomas 2, nr. 399 ist undatiert; vgl. auch Bulst-Thiele S. 205 ff. und DA 22, 1966, S. 211 ff.

¹⁰ Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence, RHC Lois 2, 1843, S. 399 ff.

¹¹ Vgl. bes. R. HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome der lateinischen Könige von Jerusalem aus Lucca, QFitAB 60, 1971, S. 51 ff.: daß die Johanniter König Konrad IV. als den Herrn von Askalon anerkannten, zeigt seine auf ihren Wunsch neu ausgestellte Urkunde vom März 1244.

spruch vergeblich erhoben hatte (Estoire XXXIII, 13). Die Wahl der *balliva* war wiederum nur ein Vorwand für die Eroberung von Tyrus.

Das Kapitel über die *Baillage* beschließt das Buch. Es wurde schon gesagt, daß sowohl die verschiedenen Bedeutungen des Begriffs wie eine gewisse Unstimmigkeit zwischen den Chronisten und den Diktatoren der Urkunden völlige Klarheit nicht ermöglichen. Da weder Konrad IV. noch Konradin das Königreich aufsuchten, mußte die *Haute Cour* über das Amt des Regenten entscheiden, der dann wieder Statthalter ernannte. Genealogische Tafeln der königlichen Familie und der Ibelins folgen (Warum fehlt Johann I. (der Alte) von Beirut?). Tabellen der Regenten und Statthalter beschließen den Band. R.-S. hat unsere Kenntnis der Geschichte des Königreichs Jerusalem im 13. Jh. in mancher Hinsicht vertieft, doch scheint mir Vorsicht geboten, die Schriften der Juristen als historische Quelle zu benutzen.

Ich möchte den Wunsch äußern, daß bei künftigen Arbeiten die Anmerkungen nicht so knapp gefaßt, Chroniken nicht nur nach Seitenzahlen zitiert, RÖHRICHTS Regesta immer auch genannt würden, daß in den Anmerkungen wörtlich zitiert würde und nicht viele Begriffe nur übersetzt erscheinen. Das erreichbare Maß an scharfer Begrifflichkeit kann so nicht erreicht werden. Mit Zitaten hätten auch Irrtümer vermieden werden können: Die Templer konnten 1261 wegen der Vertreibung der Genuesen aus Akkon kein Geld leihen, nicht keines wechseln, S. 66, Anm. 33. Humfried von Toron wurde für die Übergabe von Toron und Chastel Neuf entschädigt, S. 105, Anm. 19 (vgl. R 653 u. 1003). Das Ende von Gestes § 232, vgl. S. 303, Anm. 15, heißt: »Einige sagten, daß die besagte Forderung des Sire Radulf von Soissons und der Königin Alice gemacht wurde (nämlich ihnen Tyrus zurückzugeben), bevor die Burg von Tyrus eingenommen wurde; ob davor oder danach, sie fanden kein Gehör«. So ist der Satz verständlich. Daß Hugo III. ebensoviel Macht gehabt hätte wie sein Vorgänger vor 50 Jahren, glaube ich nicht¹²; alles spricht dagegen.

Marie Luise BULST-THIELE, Heidelberg

M.-M. DUFEIL, Guillaume de Saint-Amour et la polémique universitaire parisienne 1250–1259, Paris (Picard) 1972; XXXII + 467 S.

Das Buch behandelt den Beginn des langen Kampfes der Weltgeistlichkeit gegen die Bettelorden, der zum Ausbruch kam, als die weltlichen Magister der theologischen Fakultät von Paris unter Führung von Guillaume de Saint-Amour versuchten, die zunehmende Zahl von Magistern aus dem Dominikaner- und Franziskanerorden zu beschränken. Eine kurze Einführung (S. XIX–XXXII) präsentiert die wenigen bekannten Daten der früheren Karriere von Guillaume. Es folgt eine instruktive Skizze der institutionellen und ideologischen Voraussetzungen und der Lage in Paris bei Ausbruch des Kampfes um 1250 (Les adversaires: S. 1–82). Der chronologisch aufgebaute Hauptteil schildert den Ablauf der Ereignisse vom *statutum de promovendis* (Februar 1252; Chart. Univ. Par. 1, 226 f. Nr. 200), in dem der Verf. das erste Eingreifen von Guillaume

¹² BULST-THIELE S. 263 ff.